

**Tragende Gründe**  
**zum Beschluss über eine Änderung**  
**der "Richtlinien über künstliche Befruchtung"**

vom 15. November 2005

Nach § 27a Abs. 1 Nr. 2 SGB V besteht ein Anspruch auf Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht grundsätzlich nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist. Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Maßnahmen sind in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu bestimmen (§ 27a Abs. 4 SGB V). Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags ist in den Richtlinien über künstliche Befruchtung die für die jeweilige Methode geltende Höchstzahl erfolgloser Versuche festgelegt.

Offen ließen die Richtlinien allerdings, ob nach einem erfolgreichen (= zu einer klinisch nachgewiesenen Schwangerschaft führender) Versuch ein erneuter Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bis zur jeweiligen Höchstzahl besteht. Eine solche Betrachtungsweise würde bedeuten, dass nur dann weitere Versuche nicht beansprucht werden können, wenn unmittelbar hintereinander eine der jeweiligen Höchstzahl entsprechende Anzahl von Versuchen erfolglos geblieben wäre. Dies könnte zu einer „Endlosschleife“ führen. Mit den beschlossenen Änderungen der Richtlinien wird klargestellt, dass immer dann, wenn die Gesamtzahl erfolgloser Versuche – nicht unbedingt unmittelbar hintereinander - die jeweilige Höchstzahl erreicht hat, kein Anspruch auf weitere Maßnahmen der künstlichen Befruchtung besteht. Der Folge-Behandlungsplan dient der praktischen Umsetzung. Er ist einzusetzen, wenn nach Durchführung der mit dem ersten Behandlungsplan genehmigten Versuche weitere Versuche genehmigungsfähig sind.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

**Zu 1: Ergänzung in Nummer 8 Absatz 1**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nur erfolgreiche Versuche nicht auf die jeweilige Höchstzahl anzurechnen sind und somit immer dann, wenn die Gesamtzahl erfolgloser Versuche – nicht unbedingt unmittelbar hintereinander - die jeweilige Höchstzahl erreicht hat, kein Anspruch auf weitere Maßnahmen der künstlichen Befruchtung besteht.

## **Zu 2: Änderungen der Nummer 9.2**

### **Zu 2.1: Ergänzung in Nummer 9.2 Absatz 3**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass ein Folge-Behandlungsplan auszustellen ist, wenn nach Durchführung der mit dem ersten Behandlungsplan genehmigten Versuche weitere Versuche genehmigungsfähig sind.

### **Zu 2.2: Einfügung eines neuen Absatzes 4 in Nummer 9.2**

Der neue Absatz 4 beschreibt die erforderlichen Angaben im Folge-Behandlungsplan. Diese sind mit einer Ausnahme identisch mit den Angaben im Behandlungsplan. Für den Folge-Behandlungsplan reicht die Angabe zu Art und Anzahl zuvor durchgeführter Maßnahmen der künstlichen Befruchtung für eine Entscheidung der Krankenkasse allein nicht aus. Für diese Entscheidung muss aus dem Folge-Behandlungsplan Art und Anzahl vorheriger **erfolglos** durchgeführter Maßnahmen hervorgehen.

### **Zu 2.3: Neufassung des bisherigen Absatzes 4 der Nummer 9.2**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Folge-Behandlungsplans.

### **Zu 3: Änderung in Nummer 9.3**

Redaktionelle Änderungen, insbesondere aufgrund der Einführung des Folge-Behandlungsplans

### **Zu 4: Streichung der Überschrift „Übergangsregelung“ und der Nummer 24**

Nummer 24 beinhaltet eine wegen der zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen des § 27a SGB V notwendig gewesene Übergangsregelung. Diese Übergangsregelung ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

### **Zu 5: Muster des Folge-Behandlungsplans**

Der Folge-Behandlungsplan ist weitgehend identisch mit dem Behandlungsplan. Er berücksichtigt die sich aus den Änderungen der Richtlinien ergebenden Vorgaben. Die Übernahme des in Abschn. IV (Genehmigung durch die Krankenkasse) des Behandlungsplans enthaltenen Vorbehalts für IVF und ICSI in den Folge-Behandlungsplan ist nicht erforderlich. Sofern die ersten beiden IVF- bzw. ICSI-Zyklen nicht zu einer Befruchtung geführt haben, sind weitere IVF- oder ICSI-Zyklen nicht

genehmigungsfähig, so dass in diesen Fällen ein Folge-Behandlungsplan gar nicht erst ausgestellt wird.

Siegburg, den 15. November 2005

Gemeinsamer Bundesausschusses  
Der Vorsitzende

Hess